Die Gemeinde Niederndorf erläßt auf Grund der §§ 8,9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL I 341) und des Artikels 107 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21. 8.1969 (GVBL S. 263) den Bebauungsplan "West II" als Satzung.

SATZUNG:

- § 1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes West II ist in nebenstehendem Lageplan durch eine Grenze (siehe Festsetzungen) festgesetzt.
- § 2 Der Lageplan M 1 : 1000 mit Zeichenerklärungen sowie die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Satzung.
- § 3 Der Bebauungsplan West II erhält die notwendigen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung sowie die erforderlichen Hinweise.
- § 4 Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung hach § 12 BBauG in Kraft.

Niederndorf.	den	 	 	



1. Bürgermeister

VERFAHRENSHINWEISE:

- A. Die Gemeinde hat am .28.7.1976 die Astellung des Benauungsplanes beschlossen.
 Niederndorf. Bürgermeister.

- D. Die Kreisverwaltungsbehörde des Ldkrs. Erlangen, Dienststelle Höchstadt/Aisch hat den Bebauungsplan mit Entschließung wem 24.2.1938. Nr. 41.8610 2.77 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1968 GVB1. S. 327) genehmigt. Höchstadt, 24.2.78
- E. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom. N.3.72... bis N.4.1... bis N.4.1... bis N.4.1... bis N.4.1... bis N.4.1... bis Niederndorf, N.4.73... bis Niederndorf, N.4.73... bis Niederndorf, N.4.73... bis Niederndorf, Niederndorf, N.4.73... bis Niederndorf, Niedern

Planfertigervermerk:	Datum:	Name:
Aufgestellt laut Beschluß des Gemeinderates vom:	28. 7. 1976	
Bearbeitet:	2. 2. 1977	Ra. Mallianu
Gezeichnet:	2. 2. 1977	Ru
Geändert:	27. 5. 1977	Ru.
Geändert:		

M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NIEDERNDORF-WEST II

Konrad Rattmann

Architekt BDB Ringstr. 116 Tel. 09132/2267 8522 Herzogenaurach

Zeichenerklärung für Festsetzungen Grenze des Geltungsbereiches AND RESIDENCE DESCRIPTION DESCRIPTION Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Allgemeines Wohngebiet - § 4 BauNVo WA 0 Offene Bauweise Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl als Höchstgrenze 0,4 (GRZ) 0,5 (GFZ) Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze Baulinie Baugrenze Grundstücksgrenzen Firstrichtung (Hauptfirst) Sichtdreieck: Innerhalb des Sichtdreieckes dürfen auf dem Baugrundstück keinerlei Hochbauten errichtet werden oder Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen oder sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1 Meter über der Fahrbahn erreichen. Elektrizitätsleitung (Freileitung mit Masten) Schutzstreifen (Garagen im Schutzstreifen zulässig) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Flächen für Stellplätze und Garagen Ga Garage Grünfläche Zeichenerklärung für Hinweise Vorhandene Wohngebäude Vorhandene Nebengebäude Vorhandene Grundstücksgrenzen

Höhenschichtlinie

12 Parzellennummer

136 / 94 Flurstücksnummer

Textliche Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Bau nutzungsverordnung festgesetzt.

Abstandsflächen:

Es gilt Art. 6 und 7 der BayBO soweit nicht geringere Abstandsflächen durch Baulinien und Baugrenzen festge legt sind.

Bauweise:

Es gilt die offene Bauweise. Abweichend hiervon sind Garagen auf den im Plan gekennzeichneten Flächen an den Grundstücksgrenzen zulässig, insoweit wird als Bauweise die Grenzbebauung festgesetzt. Die Zusammenfassung einzelner Wohngebäude mit Garagen und Nebengebäuden an der Grenze ist entsprechend den festgesetzten Baugrenzen gestattet.

Abstandsfläche der baulichen Anlagen zur St. Str. 2244 beträgt 28.00 m, bezogen auf die weiße nördliche Be grenzungslinie der Staatsstraße.

Doppelgaragen können im Geltungsbereich nur paarweise versetzt werden.

Bei Bungalowbauweise in Winkelform können die südlichen Baugrenzen bzw. Baulinien geringfügig überschritten werden.

Die Verlegung der Elektrokabel für die Stromversorgung erfolgt im Abstand von 1.00 m zu den Grundstücksgrenzen in den Privatgrundstücken.

Bei den geplanten Gebäuden auf Fl.-Nr. 136/100 (10), 136/101 (11), 136/104 (12) und 136/105 (13) sind Lärm schutzmaßnahmen am Gebäude vorzunehmen.

280 - 380 Dachneigung: I 00 - 30 GA

Kniestock: max. Höhe 50 cm

Dachgaupe: nicht zulässig

Dacheinbauten bis zu 1/2 der Firstlänge

zulässig.

Dachausbau: zulässig

Entlang der öffentlichen Straßen sind Holz-Einfriedung: zäune bzw. Maschendrahtzaun mit Hinter -

pflanzung bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zulässig. Zäune sind ohne Pfeiler zu errichten; nur Pfeiler für Tore und Gartentür zulässig. Die Höhen sind ab Gehsteig-Oberkante zu messen. Die Flächen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen dürfen nicht eingefriedet werden bis zu einer Tiefe von 5,00 m. (Stellplatz). Seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen können bis zu einer max. Höhe von 1,00 m eingefriedet werden. Zulässig sind alle Zaunarten mit Ausnahme von

Stacheldraht und Mauern.

Kellerdecke und

Die Kellerdecke darf max. 50 cm über Oberkante Sockelhöhe:

Gehsteig bzw. natürlichem Gelände liegen.